



Interessengemeinschaft  
Eltern für Impfaufklärung

hier verantwortlich:

Angelika Kögel-Schauz  
Leharstraße 65 ½  
86179 Augsburg

[efi@augusta.de](mailto:efi@augusta.de)  
[www.efi-online.de](http://www.efi-online.de)



## Das neue Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Pflichten für Eltern

Seit 1. Januar 2001 gilt das neue IfSG und löst damit das Bundesseuchengesetz ab. Die Meldepflicht für bestimmte Infektionskrankheiten und die Meldepflicht für den Verdacht eines Impfschadens werden darin neu geregelt.

Mit dieser kurzen Aufklärung über die sich aus dem IfSG für Eltern ergebenden Pflichten möchten wir kursierenden Gerüchten, die offensichtlich teilweise von impffreudigen (Kinder-)Ärzten verbreitet werden, begegnen.

**Nach wir vor gibt es keinerlei gesetzlichen Pflichtimpfungen** (eine Ausnahme besteht für Soldaten!).

Die Entscheidung und die Verantwortung bzgl. Impfungen liegt ausschließlich bei den Sorgeberechtigten.

Personen, die an bestimmten Infektionskrankheiten (z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken) erkrankt, oder dessen verdächtig sind, dürfen die Gemeinschaftseinrichtung (z.B. Schule, Kindergarten) nicht besuchen, bis durch eine Bescheinigung vom Arzt keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Bitte informieren Sie sich im Einzelfall über die gesetzlichen Vorgaben bei den genannten Quellen.

Sicherlich ist auf keinen Fall ratsam (und manchmal auch gesetzeswidrig) erkrankte Kinder den Kindergarten oder die Schule besuchen zu lassen. Auf der anderen Seite lässt das IfSG bei den Definitionen "Ansteckungsverdacht" "Krankheitsverdacht" vermeintlichen Spielraum für Missbrauch.

Da in Deutschland Schulpflicht besteht, bzw. laut Verfassung das Recht auf Ausbildung, bzw. das Recht auf einen Kindergartenplatz, darf der Ausschluß vom Besuch der Einrichtung auf keinen Fall willkürlich erfolgen. Sicherlich dürfen Geimpfte und Ungeimpfte nicht unterschiedlich behandelt werden, da dieses gegen den Gleichheitsgrundsatz im Grundgesetz verstoßen würde. Z.B. können auch sog. Impfversager durchaus die Krankheit bekommen (z.B. Masern, Mumps) oder es können Geimpfte mit sog. Impfschutz bei einer Ansteckung den Erreger ausscheiden (z.B. Keuchhusten, Diphtherie). Da die einzelnen Krankheiten und Gegebenheiten aus diesen Gründen differenziert zu betrachten sind, ist ein sehr genaues schriftliches Erfragen der behördlichen Anordnungen und ihrer gesetzlichen Grundlagen äußerst ratsam.

Bei der Einschulungsuntersuchung muss der Amtsarzt den Impfstatus erfassen und melden. Die Vorlage des Impfausweises oder die Auskunftspflicht ist allerdings nicht gesetzlich geregelt.

**Für Eltern besteht keine gesetzliche Pflicht den Impfstatus ihrer Kinder überprüfen zu lassen.** Auch hier ist ein sehr genaues -möglichst schriftliches- Erfragen der behördlichen Anordnungen und ihrer gesetzlichen Grundlagen äußerst ratsam.

Das IfSG ist zum Schutz der Bevölkerung vor übertragbaren Krankheiten bestimmt. Aus diesem Grund sind mögliche Massnahmen vorgesehen, die eine Behörde im Extremfall bei einer drohenden Epidemie anordnen kann. Das ist sicherlich sinnvoll, in Deutschland jedoch seit vielen Jahrzehnten nicht mehr notwendig gewesen. Leider werden genau diese Teile des IfSG von manchen Behörden und Ärzten missbraucht, um einen immensen Impfdruck zu erzeugen. Umso wichtiger ist das mündige und kritische Verhalten aller Bürger. Nach unserer Erfahrung hat sich ein konkretes schriftliches kritisches Erfragen der behördlichen Anordnungen und der gesetzlichen Grundlagen bestens bewährt. So manches "Missverständnis" wurde innerhalb kürzester Zeit beseitigt.

Quellen:

- Informationen zum IfSG auf den Internet-Seiten des Robert-Koch Institutes [www.rki.de](http://www.rki.de)
- Infektionsschutzgesetz - Kommentar, H. Erdle, ecomed Verlag, Landsberg, 2000

Stand: Februar 2001